



INFORMATION ZU PHOTOVOLTAIK IN KIRCHENGEMEINDEN

Dieses Dokument richtet sich an Kirchenvorstände und Gebäudeverantwortliche der Kirchengemeinden des Erzbistum Köln. Es betrifft den gesamten Gebäudebestand der Kirchengemeinden und soll die Planungen von Photovoltaik-Anlagen (PV) auf kirchengemeindlichen Gebäuden vereinfachen. Bestehende Regularien bleiben hiervon unberührt. Erster Ansprechpartner für bauliche Maßnahmen bleibt die Abteilung Bau im Seelsorgebereich.

In der Vision Schöpfungsverantwortung 2030 ist festgelegt, dass das Erzbistum Köln bis 2030 klimapositiv werden soll. Hierzu ist es erforderlich, die CO₂-Emissionen der Gebäude drastisch zu reduzieren. Eine Säule hierfür ist neben der energetischen Sanierung und Umstellung der Heizung auf regenerative Energien, die Nutzung der Dachfläche zur Produktion von Solarstrom zum Eigenverbrauch, Unterstützung des Heizsystems sowie Einspeisung überschüssigen Stroms ins Netz. Es können Erlöse durch Einsparungen an der Stromrechnung aufgrund von Eigenverbrauch sowie durch Einspeisevergütung erzielt werden. PV-Anlagen schaffen eine gewisse Unabhängigkeit von Strompreiserhöhungen. Gleichzeitig ist ein PV-Anlage eine Kapitalanlage, denn der Wert der Immobilie steigt.

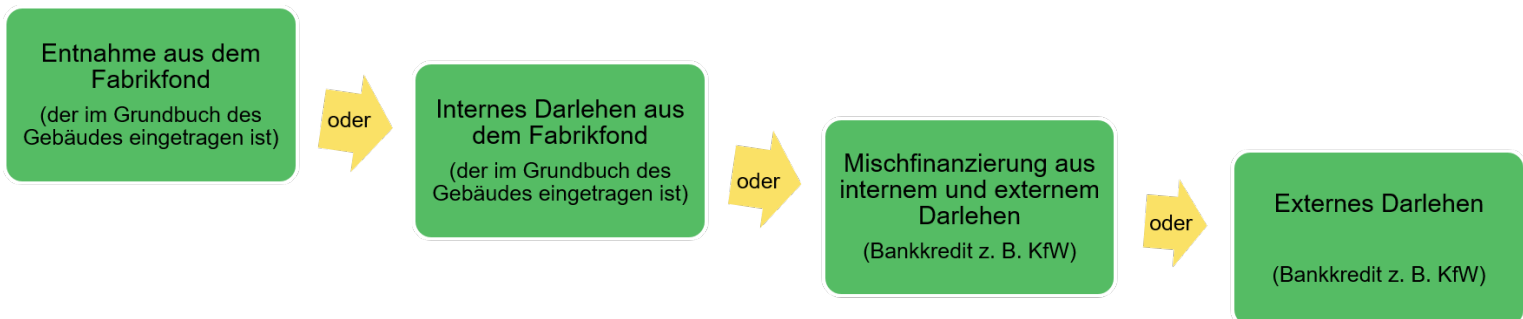
Unterstützung von Kirchengemeinden bei der Planung von PV-Anlagen durch das EGV

- Vorprüfung der Gebäude der Kirchengemeinden auf technische Eignung
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Recherche potentieller PV-Unternehmen zur Planung und Bau der PV-Anlage
- Begleitung und Beratung bei der Planung der PV-Anlage
- Vereinfachter Prozess zur kirchlichen Baugenehmigung (Verzicht auf Fachplaner)
- (Installationsunternehmen mit Rahmenvertrag mit dem EBK in Vorbereitung)
- (PV Richtlinie in Bearbeitung)
- Freigabe des Substanzkapitals zur Finanzierung von PV-Anlagen



Finanzierung von Photovoltaikanlagen in Kirchengemeinden

- Zur Finanzierung soll das Substanzkapital verwendet werden
- Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln werden für PV Anlagen nicht gewährt, da sich diese durch die erzielten finanziellen Einsparungen durch selbstverbrauchten Strom und Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz nach einiger Zeit selbst refinanzieren. Die 70/30-Regelung gilt dementsprechend nicht für PV-Anlagen.
- Öffentlich gefördert werden PV Anlagen in Form der garantierte Einspeisevergütung vom Netzbetreiber für überschüssigen Strom (derzeit zwischen 6 und 13 Cent/kWh)
- Je nach Kommune gibt es kommunale Fördermittel in Form von Zuschüssen (z. B. Stadt Bonn)
- Fördermittel auf Bundes- oder Landesebene in Form von Zuschüssen gibt es nicht (mehr)
- Mögliche Finanzierungen sind in folgender Reihenfolge zu prüfen:



Wirtschaftlichkeit von PV-Dachanlagen

- Die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz reicht derzeit nicht aus um PV-Dachanlagen nur über die Einspeisevergütung zu refinanzieren (Volleinspeisung)
- PV-Dachanlagen können aber über anteiligen Eigenverbrauch des Stroms und damit verbundene Einsparungen an der Stromrechnung refinanziert werden. Überschüssiger Strom würde dennoch gegen Vergütung ins Netz eingespeist werden und damit die Refinanzierung unterstützen (Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung)
- Ein reiner Eigenverbrauch ohne Einspeisung ist nicht sinnvoll, da im Sommer immer Überschüsse anfallen werden.
- Zur Realisierung von Eigenverbrauch muss Personenidentität zwischen PV-Betreiber und Stromnutzer bestehen.

Anwendungsfälle in Kirchengemeinden

- Häufige Gebäudetypen in Kirchengemeinden:
 - Kitas: in der Regel sehr wirtschaftlich
 - Pfarrheime: in der Regel technisch unkompliziert
 - Sakrale Gebäude:
 - Nutzung von nicht einsehbaren Flachdächern wird grundsätzlich unterstützt.
 - Nutzung von Schrägdachflächen auf Kirchen ist aufgrund der bautechnischen, ästhetischen sowie zumeist auch denkmalpflegerischen Problemstellungen besonders erschwert. Aus diesem Grund sind auf solchen Dächern Photovoltaikanlagen nur nach eingehender Prüfung genehmigungsfähig.
 - Mietobjekte: wegen fehlender Personenidentität für KG nicht wirtschaftlich darstellbar; Stromverkauf an Mieter aktuell noch mit großen bürokratischen Hürden verbunden.



Nutzung des erzeugten Stroms

- Der in der PV-Anlage selbst erzeugte Strom soll vorrangig in dem Gebäude genutzt werden, auf dessen Dach die Anlage installiert wird.
- Gelegentlich kann es sinnvoll sein, den Strom in benachbarten pfarrlich genutzten Gebäuden (Pfarrheim, KÖB, Pastoralbüro) zu nutzen. Dies ist durch eine zu verlegende Leitung zwischen den Gebäuden möglich. Für die beiden Gebäude gäbe es dann nur noch einen offiziellen Zähler und einen oder zwei Unterzähler, damit weiterhin eine gebäudespezifische Zuordnung der Stromverbräuche möglich ist. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob der bauliche Aufwand der Leitung (inkl. Kabelgraben) wirtschaftlich ist.
- Ein Verkauf des Stroms an Dritte durch Elektroladesäulen oder Belieferung von Mietern ist zwar gesetzlich möglich, aber mit dauerhaft hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Die Kirchengemeinde würde offiziell zum Energieversorger. Damit sind aktuell noch verschiedene energierechtliche Pflichten (insbesondere Vertragsgestaltung, Rechnungsgestaltung, Stromkennzeichnung, Registrierungs- und Mitteilungspflichten) verbunden. Hiervon raten wir dringend ab.
- Die Errichtung von öffentlichen Ladesäulen ist nur in Form eines Betreibermodells möglich. Hierbei wird die Fläche auf denen die Ladesäule errichtet wird (wenige Quadratmeter), einem Ladesäulenbetreiber (z.B. örtliches Stadtwerk) zur Verfügung gestellt. Dieser errichtet und betreibt die Ladesäule. Ein Mustervertrag für die Überlassung der Fläche liegt in den Abteilungen Schöpfungsverantwortung und Recht vor. Bei der Recherche nach geeigneten Ladesäulenbetreibern unterstützen wir Sie gerne.

Beschreibung möglicher Betreibermodelle für Photovoltaikanlagen in Kirchengemeinden

Eigenbetrieb:

Die Anlage wird durch von der Kirchengemeinde beauftragte Dritte geplant und gebaut und von der Kirchengemeinde finanziert. Ein Teil des Stroms wird im Gebäude verbraucht und der Überschuss gegen Vergütung ins Netz eingespeist. Die Investition soll aus Substanzkapital (Entnahme/Darlehen) oder (Bank-)Kredit erfolgen. Für den Betrieb der Anlage muss zwischen der Kleinunternehmerregelung oder Regelbesteuerung (Vorsteuerabzug möglich dafür Umsatzsteuererklärungen) gewählt werden.

Je nach Auslegung der Anlage und Stromverbrauch der Liegenschaft sind Amortisationszeiten zwischen 12 und 20 Jahren anzustreben. Die Empfehlung der Abteilung Schöpfungsverantwortung ist es, die Anlage so groß wie möglich zu planen für maximale CO₂ Einsparungen, solange die Amortisationszeit maximal 20 Jahre beträgt. Ggf. sollte der mittelfristige Verbrauch einer Wärmepumpe bereits mit einrechnen. Sonst die Anlage kleiner planen.

Investitionskosten liegen je nach Anlagengröße zwischen 15.000 und 50.000 € brutto.

In Abhängigkeit dessen wer der Stromverbraucher ist, kann an der Stelle der Kirchengemeinde auch ein Kirchengemeindeverband stehen. Dies wird meistens bei Kitas der Fall sein.



Finanzierungs-Contracting (Pachtcontracting)

Die Anlage wird vom Contractor (Energieversorgungsunternehmen, EVU) geplant, finanziert und gebaut. Die Kirchengemeinde zahlt eine monatliche Pacht über 18-20 Jahre und betreibt die Anlage. Ein Teil des Stroms wird im Gebäude verbraucht und der Überschuss gegen Vergütung ins Netz eingespeist. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, werden vom EVU PV-Anlagen mit hohem Eigenverbrauch geplant, wodurch die Anlagen eher kleiner ausfallen. Eine durchschnittliche monatliche Pacht liegt bei ca. 10-14 €/kWp/Monat (ohne Speicher). Also je nach Anlagengröße bei zwischen 50 und 350 €/Monat. Bei Schäden an der Anlage werden die Kosten vom Contractor übernommen, sind aber im Pachtpreis eingepreist.

Dachverpachtung

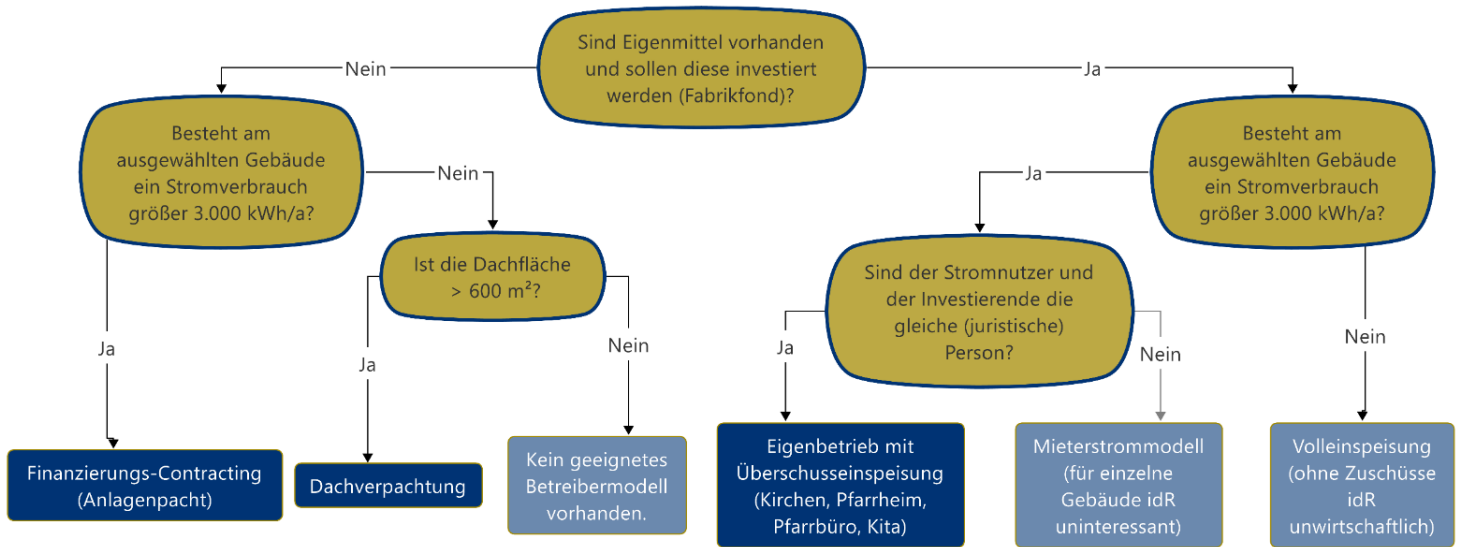
Das Dach wird an eine PV-Firma verpachtet, die auf dem Dach eine PV-Anlage baut und selbst betreibt. Die Pacht kann auch als Einmalzahlung oder als kostenlose Dachsanierung ausgeführt werden. Die Anlagen sind Volleinspeisungsanlagen, wodurch sich dies nur bei sehr großen Dächern lohnt (ab 600m²). Die wenigsten Gebäude im Bistum haben eine solche Dachfläche.

Vergleich Betreibermodelle für PV-Anlagen

Betreibermodell	Eigenbetrieb	Finanzierungs-Contracting (Pachtcontracting)	Dachverpachtung
Eigentümer/ Investor der PV-Anlage	KG oder KGV	Dritter	Dritter
Betreiber	KG oder KGV	KG oder KGV	Dritter
Eigenverbrauch	Ja	Ja	Nein
Erlöse durch Einspeisung	Ja	Ja	Nein
Sonstiger Geldfluss KG	Anfangsinvestition ggf. Kredittilgung	monatlicher Pachtpreis	Dachpacht ggf. als Einmalzahlung
Abschätzung Summen	Investition: Je nach Größe und Art der Anlage zwischen 15.000-50.000 €	Monatl. Pachtpreis: Je nach Größe und Art der Anlage zwischen 50 - 350 €/Monat	-
Wirtschaftlichkeit	i.d.R. gut	mäßig	Gut (weil kein Invest)
Bemerkung	Amortisation zwischen 12- 20 Jahren	Contracting-partner kümmert sich um Wartung und Reparaturen der Anlage	Nur sehr große Dachflächen >600 m ²



Entscheidungsmatrix für ein Betreibermodell





Betreiberpflichten für PV-Eigenbetriebsanlagen unter 100 kWp

Aufgabe	Bemerkung	Häufigkeit	Zuständigkeit
Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister	inklusive Abschluss eines Einspeisevertrags mit dem Netzbetreiber	Einmalig	Ist Standardleistung aller Installateure im Rahmen der Planung (mittels Vollmacht KV)
Meldepflichten nach dem EEG	Wird nicht immer verlangt: manche Netzbetreiber fragen Verbräuche und Einspeisung jährlich ab	Falls nötig, dann jährlich	Z.B. Verwaltungsleitung
Technische Betriebsüberwachung	Bei der Installation sollte ein Betriebsüberwachungsvertrag (meistens mit der Installationsfirma selbst) abgeschlossen werden. Bei Ausfällen oder Schäden an der Anlage, nimmt die Überwachungsfirma Kontakt auf.	Bei Störung	Installateur Kontaktperson bei Störung: Hausmeister/ Gebäudeverantwortliche/r / Kitaleitung
Wartung der Anlage	Per Wartungsvertrag ist der Installateur verpflichtet die Anlage alle 4 Jahre zu prüfen.	Alle 4 Jahre	Installateur Kontaktperson: Hausmeister/ Gebäudeverantwortliche/r / Kitaleitung
Steuererklärungen	Nur bei Optierung zur Regelbesteuerung, nicht bei Kleinunternehmerregelung	Falls nötig, dann jährlich	Externer Steuerberater In Klärung, ob ab 2023 die Rendanturen dies übernehmen

Zur Thematik der Besteuerung von PV Anlagen hat die Finanzabteilung Seelsorgebereiche ein Arbeitspapier veröffentlicht. Hier wird insbesondere auf den Vorsteuerabzug, sowie Änderungen im Umsatzsteuergesetz zum Jahre 2023 und dessen Bezug zu PV-Anlagen eingegangen. Eine individuelle Steuerberatung kann das Papier nicht ersetzen. Es wird empfohlen sich bezüglich der günstigsten Steuervariante für Ihren Rechtsträger von einem externen Steuerberater beraten zu lassen.

Zum Arbeitspapier gelangen Sie [hier](#) oder unter:



www.erzbistum-koeln.de → Kirche vor Ort → Service für Kirchengemeinden → Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich → Projekt Bilanzierung und Umsatzsteuer für kirchliche Rechtsträger → Service Arbeitshilfen und Vordrucke → Arbeitspapier Photovoltaik (PDF)

Ablauf einer Planung einer PV Anlage und Aufgaben des Kirchenvorstands

1. Voranfrage bei PV-Referent in der Abteilung Schöpfungsverantwortung, dieser prüft Eignung des Daches, Denkmalschutz und Stromverbrauch der Liegenschaft
2. Entscheidung für ein Betreibermodell
3. Antrag auf Vor- und Vollplanungsgenehmigung zusammen bei EGV Bauabteilung (Bau im Seelsorgebereich)
4. Auslegung der Anlage an die Bedingungen der Liegenschaft (Einbindung in Blitzschutz) durch PV-Unternehmen, Klärung Wartung und Monitoring durch KV, ggf. Überprüfung der Statik durch externen Statiker, Klärung ob Internetanschluss für Wechselrichter vorhanden durch KV
5. Beschränkte Ausschreibung der PV Anlage nach kirchlichen Vergaberichtlinien mit Unterstützung der Abt. Schöpfungsverantwortung (nur solange noch keine Rahmenvertragspartner zur Verfügung stehen)
6. Antrag auf kirchliche Baugenehmigung (bei Eigenbetrieb) bzw. Genehmigung des Pachtvertrags durch Rechtsabteilung
7. Beauftragung PV Unternehmen

Kontakt

Philipp Weingarten, Referent für Energietechnik, Tel. 0221 1642 1187

Email: schoepfungsverantwortung@erzbistum-koeln.de